

## **Hausordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 01.05.2007**

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 37 Abs. 3 NHG vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538) die nachfolgende Hausordnung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Allgemeine Ordnung auf dem Universitätsgelände und in den Gebäuden
- § 4 Ordnung innerhalb der Räume
- § 5 Ordnung des Straßenverkehrs auf dem Universitätsgelände
- § 6 Haftungsbeschränkung
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Sie ist für alle Mitglieder und Angehörige der Universität verbindlich. Das Universitätsgelände ist kein öffentlicher Raum; mit dem Betreten des Universitätsgeländes erkennen die Besucherinnen und Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

(3) Diese Hausordnung dient der allgemeinen Sicherheit und der Ordnung an der Universität. Alle Benutzer und Benutzerinnen der Universität (Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen/Besucher) haben sich auf dem Universitätsgelände so zu verhalten, dass die Hochschule, ihre Organe, ihre Mitglieder und Angehörigen ihre Aufgaben erfüllen und ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

### **§ 2 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht wird gemäß § 37 Abs. 3 NHG vom Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, ausgeübt. Hausrechtliche Anordnungen und Entscheidungen des Präsidiums gehen denjenigen der nachfolgend benannten Hausrechtsbeauftragten im Kollisionsfalle vor.

(2) Das Hausrecht wird in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf die Leitungen der Fakultäten und der wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen übertragen.

(3) Während der Dauer von Veranstaltungen wird das Hausrecht über den genutzten Raum auf die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter übertragen.

(4) Nach Dienstschluss obliegt die Ausübung des Hausrechts den diensthabenden Hausmeisterinnen und Hausmeistern, Sportwartinnen und Sportwarten, dem Schwimmbadpersonal, Pfortnerinnen und Pfortnern und Wachpersonen für ihren jeweiligen Arbeitsbereich.

(5) Die Übertragung des Hausrechts vom Präsidium auf die betreffenden Personen erfolgt schriftlich.

(6) Auf Grund des übertragenen Hausrechts kann ein vorläufiges Hausverbot bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem Hausrechtsberechtigten mündlich ausgesprochen werden.

(7) Alle weiteren Hausverbote müssen schriftlich vom Präsidium erteilt werden.

(8) Die Befugnis zum Herbeirufen der Polizei auf das Universitätsgelände liegt beim Präsidium sowie den im jeweils aktuellen Einsatzplan genannten weiteren Personen. Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und sonstiger Straftatbestände im Zusammenhang mit dem Hausrecht liegt ausschließlich beim Präsidium.

### **§ 3 Allgemeine Ordnung auf dem Universitätsgelände und in den Gebäuden**

(1) Flure, Fluchtwege, Sicherheitskennzeichnungen (beispielsweise Flurwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren) dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt und insbesondere durch Stellwände und Informationsstände nicht in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

(2) Aushänge, Plakate und Veranstaltungsankündigungen dürfen in Veranstaltungsräumen, Fluren und Treppenhäusern zur Vermeidung von Wandbeschädigungen nur auf den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Kosten zur Entfernung der angebrachten Aushänge und zur Reparatur der Schäden an den Anbringungsflächen von der oder dem Verantwortlichen zu ersetzen.

(3) Stellen Mitglieder, Angehörige oder assoziierte Mitglieder der Universität Mängel in oder an den Universitätsgebäuden oder –anlagen fest, so ist unverzüglich die Universitätsverwaltung (Dezernat 4) zu benachrichtigen.

(4) Kindern und Jugendlichen ist der Zugang zu den Gebäuden und Einrichtungen der Universität nur in Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen oder zum Besuch für die für sie bestimmten Veranstaltungen gestattet.

(5) Aus Hygienegründen ist es nicht zulässig, Tiere in die Universitätsgebäude mitzubringen. Davon ausgenommen sind Blindenführhunde. Hunde sind auf dem Universitätsgelände an der Leine zu führen.

(6) In den Gebäuden der Universität Oldenburg besteht Rauchverbot. Zum Schutze der Bediensteten, die nicht rauchen, ist das Rauchen nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

#### **§ 4**

##### **Ordnung innerhalb der Räume**

(1) Die Zuweisung von Diensträumen und Veranstaltungsräumen erfolgt durch die Universitätsverwaltung. Änderungen sind nur im Einvernehmen mit der Universitätsverwaltung zulässig. Räume, Einrichtungen und Geräte der Universität sind von den Nutzerinnen und Nutzern pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung der Nutzung die Fenster geschlossen werden und das Licht ausgeschaltet ist.

(2) Für Veranstaltungen an der Universität hat die Veranstalterin oder der Veranstalter rechtzeitig die Genehmigung der jeweils zuständigen Stelle einzuholen. Auskunft über die Zuständigkeiten erteilt das Veranstaltungsbüro im Dezernat 4.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich, für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Die zur Nutzung überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur für den angegebenen Zweck genutzt werden und sind pfleglich zu behandeln.

(4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Zugänge zu den sonstigen Universitätsbereichen sowie die Notausgänge zu überwachen, Notausgänge, Fluchtwegen und insbesondere die Feuerwehrezufahrt unbedingt freizuhalten, die Zahl der Teilnehmenden auf den zulässigen Umfang zu begrenzen und auf die Einhaltung des Rauchverbots zu achten.

(5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Haftungsbeschränkungen für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere Besucherinnen und Besuchern ihrer oder seiner Veranstaltung, ihren oder seinen Beauftragten oder sie oder ihn selbst sowie der Universität, dem Land Niedersachsen und deren Bediensteten bei der Benutzung der überlassenen Räume und ihren Zugangswegen

entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf ein Verschulden der Universität oder ihrer Bediensteten zurück zu führen sind. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Universität und das Land Niedersachsen sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen frei zu stellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.

#### **§ 5**

##### **Ordnung des Straßenverkehrs auf dem Universitätsgelände**

(1) Auf dem Universitätsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

(2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur in den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellräumen gestattet. Das Parken von Kraftfahrzeugen, die nicht zum Straßenverkehr zugelassen sind, ist untersagt. Die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

(3) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt.

(4) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern in Fluren und Treppenhäusern ist aus Sicherheitsgründen unzulässig.

(5) Auf dem Universitätsgelände abgestellte und offensichtlich fahruntüchtige Fahrräder werden gekennzeichnet und nach einer Frist von drei Wochen auf Kosten des Eigentümers entsorgt.

#### **§ 6**

##### **Haftungsbeschränkung**

(1) Die Universität haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch ihre Bediensteten. Diese Haftungsbeschränkung wird mit Betreten des Universitätsgeländes als verbindlich anerkannt. Sie gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Universitätsgelände eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung in der Fassung von August 1995 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/95 S. 115) außer Kraft.